## hrr-strafrecht.de - Rechtsprechungsübersicht

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 38

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 38, Rn. X

## BGH 2 StR 441/08 - Beschluss vom 28. November 2008 (LG Köln)

Beistandsbestellung (Fortwirkung über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens; Erstreckung auf die Revisionsinstanz einschließlich der Revisionshauptverhandlung).

§ 397a Abs. 1 StPO

## **Entscheidungstenor**

Der Antrag der Nebenklägerin S. B. A. vom 18. August 2008 ist gegenstandslos.

## Gründe

Der Antrag der Nebenklägerin, ihr für das Revisionsverfahren Rechtsanwalt N. aus Köln unter Gewährung von 1 Prozesskostenhilfe beizuordnen, ist gegenstandslos, weil Rechtsanwalt N. bereits durch Beschluss des Landgerichts Köln vom 24. April 2008 zum Beistand der Nebenklägerin gemäß § 397a Abs. 1 Satz 1 StPO bestellt worden ist. Die Beistandsbestellung nach § 397a Abs. 1 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fort und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz einschließlich der Revisionshauptverhandlung.